



Sanktionen

§ 12 Sanktionen

- I. Übersicht**
- II. Verwaltungssanktionen, direkte Sanktionen**
- III. Weitere Verwaltungssanktionen**

Sanktionen



I. Übersicht





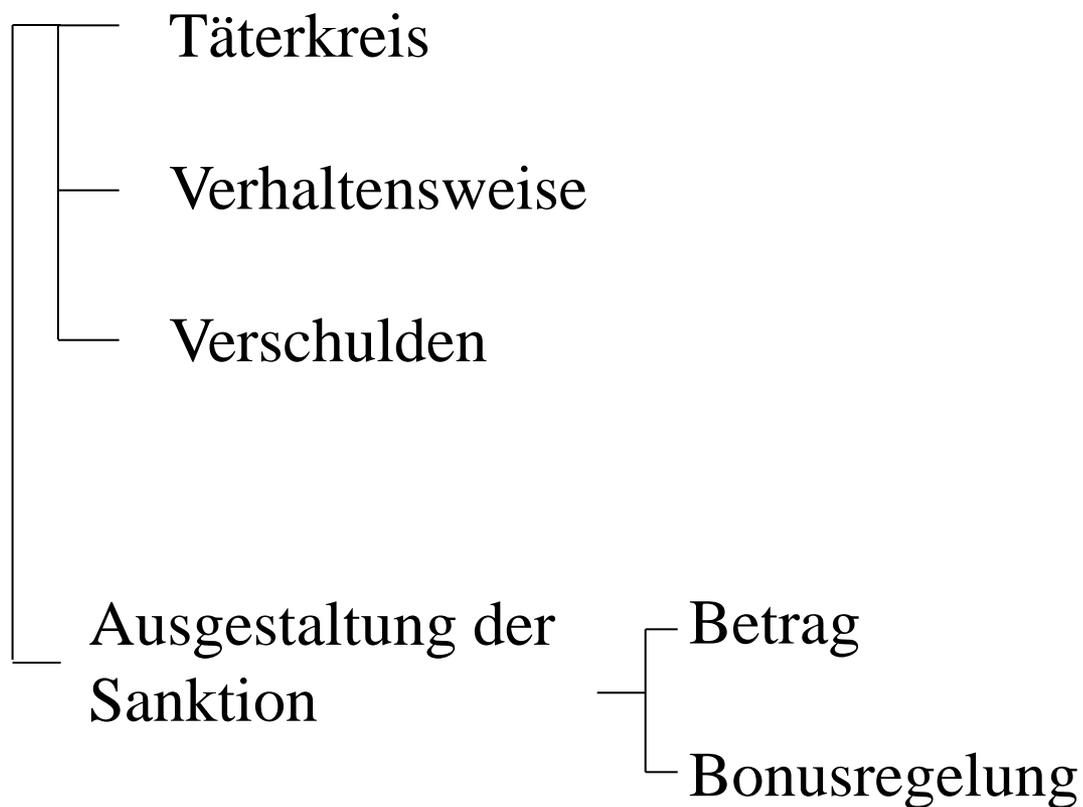
Übersicht

- Verwaltungssanktionen (Art. 49a ff. KG)
 - Strafsanktionen (Art. 54 ff. KG)
 - Zivilrechtliche Sanktionen (Art. 12 ff. KG)
- ➔ In der Praxis fristen die zivilrechtlichen Sanktionen ein Schattendasein (hauptsächlich als sog. *follow on*-Klagen).

Sanktionen



II. Verwaltungssanktionen, direkte Sanktionen





Verwaltungssanktionen

- gegen Unternehmen
- bei hard core-Kartellen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
- Höhe: bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes ("direkte" Sanktionen seit 2004/05)

Details: KG-Sanktionsverordnung

➔ Zur Praxis s. Weko-Jahresberichte



Verwaltungssanktionen

- Ist die Sanktionszuständigkeit einer Verwaltungsbehörde mit dem Recht auf ein unabhängiges Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK) vereinbar?
- BVGer, 24.2.2010 – *Terminierungspreise im Mobilfunk*, RPW 2010/2, 242: Aufgrund der Erfordernisse von Flexibilität und Effizienz kann es gerechtfertigt sein, dass in erster Instanz eine Verwaltungsbehörde entscheidet, wenn in einer späteren Phase ein Gericht mit voller Kognition kontrolliert.
- BGE 137 II 199 – *Terminierungspreise im Mobilfunk*: Musste sich nicht mit dieser Frage beschäftigen, da Verfügung aus anderem Grund aufgehoben wurde.



Verwaltungssanktionen

Bonus-System:

- Art. 49a** Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen
- 2 Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.
- ➔ Einzelheiten in Art. 8 ff. KG-Sanktionsverordnung



Strafsanktionen (Art. 54 ff. KG)

- gegen natürliche Personen
- Verstoss gegen einvernehmliche Regelung oder Verfügung
- Busse bis zu 100.000 CHF



III. Weitere Verwaltungssanktionen

Verstöße gegen einvernehmliche Regelungen
und behördliche Anordnungen (Art. 50 KG)

Verstöße im Zusammenhang mit
Unternehmenszusammenschlüssen (Art. 51 KG)

Andere Verstöße: Auskunftspflichten oder die
Pflichten zur Urkundenvorlage (Art. 52 KG)



Fallbeispiel: Elektroinstallateure Bern

Weko, Entscheid vom 6.7.2009

Elektroinstallationsbetriebe Bern

"E7-Stamm"

- Direkte Sanktionen i.H. von insgesamt 1,24 Mio CHF



Sanktionen

Abläufe

- Hinweis eines Dritten April 2007; alle Unternehmen haben Bonus-Regelung beantragt; einvernehmliche Regelung i.S.v. Art. 29 KG (Vorschlag Sekretariat, Genehmigung Weko).

- "dawnraid" 31. Januar 2008
 - Kronzeugenmeldung A (Fax) um 10.29 h
 - ➔ Reduktion 100 %
 - Kronzeugenmeldungen B (Fax) um 11.44 h und C (Fax) um 18.34 h
 - ➔ Reduktion jeweils 40 %



Sanktionen

- Sendung SF1 ECO v. 23.11.2009: "Kampf den Kartellen"
Teilhaber eines beteiligten Unternehmens: "Man kann sagen, das ist im Baugewerbe oder in einem anderen Gewerbe [...] ein Stückweit normal."
- "Freistilringen": Terminus der E7-Teilnehmer für ernsthafte Konkurrenz um ein Projekt
- ➔ Zusammenarbeit Weko – Kantone mit dem Ziel der Sensibilisierung in Bezug auf Submissionskartelle



Fallbeispiel: Elektroinstallateure Bern

Sendung SF1 ECO v. 23.11.2009: "Kampf den Kartellen"

<http://videoportal.sf.tv/video?id=f960287a-2840-4a37-9a93-6a351ae8d36a>